

56. Ist ein Privat testament in Brief form gültig, das nicht mit dem Namen des Erklärenden, sondern mit Worten wie „Eure treue Mutter“ unterzeichnet ist?

BGB. § 126 Abs. 1, § 2231 Nr. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 2. November 1931 in der R. schen Nachlasssache. IV B 30/31.

I. Amtsgericht Bremen.

II. Landgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die verstorbene Frau R. geb. B. hat aus ihrer Ehe mit dem vorverstorbenen R. zwei Kinder, Friedrich und Beata verheiratete M., hinterlassen. In einem Schriftstück mit dem Datum Bremen, den 8. Januar 1930, beginnend mit den Worten „Mein letzter Wunsch. Lieber Fritz und liebe Ita!“ und unterzeichnet mit den Worten „Eure treue Mutter“, hat sie den Wunsch ausgesprochen, daß nach Deckung gewisser Ausgaben vom Rest des Nachlasses Fritz $\frac{1}{3}$ und Ita $\frac{2}{3}$ erhalten solle. Das Nachlassgericht sah darin kein gültiges Testament, erteilte dem Friedrich R. auf Antrag einen Erbschein dahin, daß die Erblasserin von ihren beiden Kindern je zur Hälfte beerbt worden sei, und lehnte die von Frau M. beantragte Wiedereinziehung des Erbscheins ab, während das Landgericht auf die Beschwerde der Frau M. die Wiedereinziehung anordnete: Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere Beschwerde des Friedrich R., mit der die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung beantragt wird.

Die weitere Beschwerde bekämpft die Rechtsauffassung des Landgerichts, wonach die Worte „Eure treue Mutter“ als Unterschrift im Sinne des § 2231 Nr. 2 BGB. anzusehen seien. Die

Beschwerdegegnerin widerspricht und legt noch einen — zur Eröffnung des Testaments nicht mitüberreichten — Briefumschlag vor, in dem sich das Schriftstück vom 8. Januar 1930 befunden haben soll und das die Aufschrift trägt: „An Fritz und Ita K.“

Das Oberlandesgericht Hamburg als Gericht der weiteren Beschwerde hat die Sache dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorlegungsbeschuß führt aus: Es handle sich um einen Brief, der dadurch, daß er an die beiden mit Namen bezeichneten Kinder gerichtet sei, in Verbindung mit der Unterschrift klar zum Ausdruck bringe, wer der Schreiber sei. Einen ähnlichen Standpunkt hätten die Oberlandesgerichte Braunschweig (MDG. Bd. 16 S. 270) und Dresden (Sächs. Archiv f. Rechtspflege 1914 S. 348) eingenommen. Der Senat sei daher geneigt, im Anschluß an die Grundsätze, die das Reichsgericht in MDG. Bd. 87 S. 109 für das nur mit dem Vornamen unterzeichnete Brietestament aufgestellt habe, die Gültigkeit des vorliegenden Testaments zu bejahen, die weitere Beschwerde also zurückzuweisen; er sehe sich aber daran gehindert durch die Rechtsprechung des Kammergerichts, das Unterzeichnungen, welche keinen Namen enthielten, nicht als ausreichend ansehe (insbesondere RGZ. Bd. 51 A S. 77).

Die Voraussetzungen, unter denen nach § 28 FGG. das Reichsgericht zu entscheiden hat, sind gegeben. Die weitere Beschwerde ist zulässig und formgerecht erhoben. Sie ist auch begründet.

Die Erblasserin hat ihren „letzten Wunsch“ in der Form eines Briefs an ihre beiden Kinder gerichtet, wenn der Brief auch nicht abgeschickt, sondern im Nachlaß gefunden worden ist. Inhalt und Fassung des Schriftstücks geben mindestens zu Zweifeln Anlaß, ob die Erblasserin wirklich eine die Erben bindende rechtsgeschäftliche Verfügung über ihren Nachlaß treffen oder nicht vielmehr den Kindern bloße Wünsche mitteilen wollte, deren Erfüllung diesen anheimgegeben sein sollte. Derartige Bedenken werden sich in der Regel dann ergeben, wenn der Schreiber, wie es beim Briefwechsel unter Verwandten üblich ist, das Schreiben nicht mit seiner Namensunterschrift, sondern, wie hier, lediglich mit einer dem Verwandtschaftsverhältnis entsprechenden Bezeichnung abschließt. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt haben die Vorinstanzen das Schreiben der Erblasserin vom 8. Januar 1930 nicht geprüft. Die Frage kann indessen dahingestellt bleiben, da das Schreiben keine dem § 2231

Nr. 2 BGB. genügende Unterschrift aufweist und deshalb keinesfalls ein gültiges Testament darstellt.

Nach der angegebenen Vorschrift ist eigenhändige Unterschrift des Erblassers Formerfordernis des privatschriftlichen Testaments. Was unter einer solchen Unterschrift zu verstehen sei, entnimmt das Kammergericht insbesondere in dem erwähnten Beschluß dem § 126 Abs. 1 BGB., der für den Fall, daß für ein Rechtsgeschäft durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist, Unterzeichnung der Urkunde durch eigenhändige Namensunterschrift oder durch öffentlich beglaubigtes Handzeichen erfordert und der hier, da § 2231 Nr. 2 die Unterzeichnung durch Handzeichen nicht zuläßt, nur insoweit in Betracht kommen kann, als er die eigenhändige Namensunterschrift verlangt. Diese Auffassung des Kammergerichts steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang. Der beschließende Senat hat die im Beschluß RGZ. Bd. 87 S. 109 wegen der Anwendbarkeit des § 126 Abs. 1 geäußerten Zweifel bereits im Urteil RGZ. Bd. 110 S. 166 aufgegeben. Wenn auch nicht ausnahmslos die Unterzeichnung mit dem vollen Vor- und Zunamen zu fordern ist, vielmehr insbesondere bei Testamenten in Briefform unter gewissen Voraussetzungen die Unterzeichnung mit dem Vornamen genügen wird (vgl. die in RGRKomm. Anm. 6 zu § 2231 BGB. angegebenen Entscheidungen des Reichsgerichts), so ist doch grundsätzlich an dem Erfordernis der Namensunterschrift in dem Sinne festzuhalten, daß Unterzeichnungen, die überhaupt keinen Teil des Namens enthalten, nicht mehr als Unterschrift im Sinne des § 2231 Nr. 2 gelten können. Schriftstücke, unter denen sich der Schreiber lediglich als „Euer Vater“ oder, wie hier, als „Eure treue Mutter“ bezeichnet, können hiernach nicht als gültige Testamente anerkannt werden.

Diese Ansicht wird auch im Schrifttum überwiegend vertreten (Pland Komm. Anm. II 3a zu § 2231; Ripp Erbrecht § 13 IV; Leonhard Komm. Anm. III C 1 zu § 2231; Strohal Erbrecht § 21a Nr. II 8; Jastrow in ZBP. Bd. 34 S. 502; Josef in ArchZivPrax. Bd. 100 S. 433; Kreßschmar Erbrecht § 18 II 3a; Gosad 6. Aufl. § 381 I 3 und jetzt auch RGRKomm. Anm. 6 zu § 2231; a. U. Dernburg Bürgerl. Recht Bd. V § 29 Anm. 12; Staudinger-Herzfelder Komm. Anm. VB Abs. 4 zu § 2231; Danz Auslegung S. 295 Anm. 3; Gosad-Mitteis Bd. II § 118 I 1). Herzfelder meint, wenn man für Testamente in Briefform die beim Briefwechsel unter

nahen Verwandten und guten Bekannten übliche Art der Unterschrift mit dem Vornamen als ausreichend ansehe, sei es folgerichtig, auch Unterzeichnungen wie „Euer Vater“ gelten zu lassen, sofern aus dem übrigen Inhalt des Testaments die Person des Unterzeichnenden klar erkennbar und der Brief ernstlich als Testament gewollt sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Schlußfolgerung muß nach dem Gesagten daran scheitern, daß im letzteren Falle überhaupt keine Namensunterschrift vorliegt. Wenn Testamente in Briefform grundsätzlich anerkannt worden sind, so sind gewiß praktische Rücksichten maßgebend gewesen. Diese Rücksichten können aber unmöglich so weit führen, daß bei solchen Testamenten von dem Formerfordernis der Namensunterschrift völlig abgesehen wird. Übrigens hebt das Kammergericht in dem erwähnten Beschluß zutreffend hervor, daß auch nach dem Sprachgebrauch des praktischen Lebens unter Unterschrift die Namensunterschrift verstanden wird. Es kann daher regelmäßig damit gerechnet werden, daß derjenige, der in einem Brief wirklich eine rechtsverbindliche letztwillige Verfügung treffen will, die Namensunterschrift nicht verabsäumen wird.

Die erst in diesem Rechtszuge vorgebrachte Behauptung der Beschwerdegegnerin, das Schriftstück vom 8. Januar 1930 habe sich in dem vorgelegten Umschlag mit der bereits angegebenen Aufschrift befunden, kann nach § 27 FGG., § 561 BPO. nicht berücksichtigt werden. Von dem hier entwickelten Standpunkt aus ist sie übrigens unerheblich.